

§ 2 LHafenV (Brandenburg) — Begriffsbestimmungen

Landeshafenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In dieser Verordnung gelten als

Hafenbetreiber: eine natürliche oder juristische Person, die den Hafen verwaltet oder betreibt;

Gefährliche Güter: die Stoffe selbst und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten und die unter die jeweilige Begriffsbestimmung (Stoffaufzählung) für die Klassen 1 bis 9 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung

gefährlicher Güter auf der Straße fallen oder die als solche im

II. Teil der Anlage A der Vorschriften über die Beförderung

gefährlicher Güter auf Binnengewässern aufgenommen sind;

Beförderung: der Vorgang der Ortsveränderung, die Übernahme und die Ablieferung von Gütern im Hafen sowie der zeitweilige Aufenthalt

des Gutes im Verlauf der Beförderung wie Durchfuhr, transportbedingte

Zwischenlagerung, Abstellen sowie Ver- und Auspacken von Gütern;

Umschlag: das Be- und Entladen von Fahrzeugen, einschließlich der

Bereitstellung zu ladender oder gelöschter Güter in Lagern, auf

Freiladeflächen oder sonstigen Lagerplätzen;

Lagerung: jede Aufbewahrung von Gütern in Räumen oder im Freien,

die nicht als Bereitstellung im Zusammenhang mit der Beförderung steht

oder Umschlag ist;

Fahrzeug: ein Binnenschiff, einschließlich eines Kleinfahrzeugs und

einer Fähre, sowie schwimmendes Gerät und ein Seeschiff;

Tankschiff: ein Schiff, das für die Güterbeförderung in

Tanks gebaut ist;

schwimmendes Gerät: eine schwimmende Konstruktion mit Einrichtungen,

die dazu bestimmt ist, auf Wasserstraßen oder in Häfen zur Arbeit

eingesetzt zu werden, wie Bagger, Elevatoren, Hebeböcke, Kräne;

schwimmende Anlage: eine schwimmende Einrichtung, die in der Regel nicht

zur Fortbewegung bestimmt ist, wie schwimmende Plattformen, Docks,

Landebrücken, Bootshäuser;

Inertisierung: Schaffung einer Raumatmosphäre erniedrigten

Sauerstoffgehaltes und erhöhten Drucks durch Zugabe von sauerstofffreiem

oder sauerstoffarmen Gas oder Gasgemisch, das unter Normalbedingungen von Druck

und Temperatur weder entzündbar noch brandfördernd ist (Inertgas);
Propulsionsorgane: Gesamtheit aller Fortbewegungseinrichtungen an
Wasserfahrzeugen wie Propeller und Bugstrahlruder.

(2) Jedes Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper muß
unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese wird
im folgenden als "Schiffsführer" bezeichnet. Seine Eignung gilt
als vorhanden, wenn er eine Fahrerlaubnis für die Fahrzeugart und die zu
befahrende Strecke besitzt. Der Beauftragte des Schiffsführers ist der
Vertreter des Schiffsführers bei dessen Abwesenheit.

Zitiervorschlag: § 2 LHafenV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHafenV/2>